



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

KEINE ENTSCHEIDUNGSFRIST FÜR ABFALLRECHTLICHE UNTERSAGUNGSVERFÜGUNG

BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – 7 C 35.15

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bestätigt die Rechtmäßigkeit einer abfallrechtlichen Untersagungsverfügung. Über fünf Monate nachdem die Rechtsvorgängerin der Klägerin die gewerbliche Sammlung von Alttextilien und -schuhen angezeigt hatte, untersagte die Abfallbehörde die Sammlung aufgrund entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen. Im Revisionsverfahren machte die Klägerin u.a. geltend, die Untersagungsverfügung habe nur binnen drei Monaten nach der Anzeige der Sammlung erlassen werden dürfen.

Das BVerwG stellt zunächst fest, dass eine Untersagung der Sammlung auch später als drei Monate nach Anzeige der gewerblichen Sammlung erlassen werden kann. § 18 Abs. 1 KrWG, wonach gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme anzuzeigen sind, stelle keine Entscheidungsfrist für die Behörde dar, sondern regele lediglich den Zeitpunkt der zulässigerweise frühestmöglichen Aufnahme der Sammeltätigkeit. Die Ausgestaltung des Verfahrens als reines Anzeigeverfahren erfordere es, auch danach Anordnungen nach § 18 Abs. 5 KrWG erlassen zu können. Zudem legt das BVerwG Maßstäbe für die Annahme der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für den Fall fest, dass dieser bereits eine hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der jeweiligen Abfälle durchführt (§ 17 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KrWG). In diesem Fall bestehe eine Vermutung der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers, welche jedoch in der Regel widerlegt sei, wenn die Sammelmengen auf Seiten der privaten Sammler eine „Irrelevanzschwelle“ von 10 bis 15% der erwarteten Sammelmengen des Entsorgungsträgers nicht überschreitet. Dabei seien auf Seiten der privaten Sammler nicht lediglich die jeweilige angezeigte Sammlung zu berücksichtigen, sondern auch weitere angezeigte sowie gemeinnützige Sammlungen.

Bedeutung für die Praxis:

Gewerbliche Sammler können auch nach Anzeige und Ablauf der dreimonatigen Wartefrist nicht darauf vertrauen, von abfallrechtlichen Verfügungen verschont zu bleiben. Allerdings hat das BVerwG klargestellt, dass der Vertrauensschutz der Sammler zu berücksichtigen ist und ggf. Haftungs- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Im Übrigen bietet sich mit der Irrelevanzschwelle die Möglichkeit, abzusehen, ob einer Sammlung überwiegende öffentliche Interessen i. S. v. § 17 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KrWG entgegenstehen.